



Bedingungen zur Online-Kommunikation

Zustellungen durch TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (im Folgenden TIWAG) stellt dem Kunden sämtliche Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Rechnungen, Mahnungen, Vertrags- oder Preisanpassungen) und sonstige vertragsrelevante Informationen (im Folgenden gesamt oder einzeln als Benachrichtigung/en bezeichnet) per E-Mail an die vom Kunden dazu bekannt gegebene und in seinem Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse zu und darüber hinaus im Kundenportal zur Verfügung. Im Fall einer Mahnung durch TIWAG hat die letzte Mahnung jedenfalls auch mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Hinweis: Die Zustimmung zur Online-Kommunikation schließt Zustellungen von Benachrichtigungen an oder durch den Kunden per Post nicht aus. Sofern Benachrichtigungen an den Kunden per Post versendet werden, werden diese dem Kunden darüber hinaus per E-Mail übermittelt und im Kundenportal zur Verfügung gestellt.

Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Online-Kommunikation

- Der Kunde ist verpflichtet, sich regelmäßig über den Eingang von Benachrichtigungen unter der von ihm an TIWAG dazu bekannt gegebenen E-Mail-Adresse oder im Kundenportal Kenntnis zu verschaffen. Dies insbesondere deshalb, da auch rechtlich bedeutsame Erklärungen an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet und im Kundenportal zur Verfügung gestellt werden und die Zustellung Reaktionsfristen auslösen kann, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Kunden haben kann.
- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass E-Mails unter der von ihm für die Online-Kommunikation mit TIWAG bekannt gegebenen und in seinem Kundenkonto hinterlegten E-Mail-Adresse empfangen und abgerufen werden können.
- Unabhängig von seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe einer Änderung seiner Anschrift hat der Kunde die im Kundenportal hinterlegten Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) aktuell zu halten.
- Die Benachrichtigungen gelten als zugegangen, wenn sie der Kunde unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für Kunden, welche Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die Benachrichtigungen als zugegangen, wenn sie abgerufen werden können.
- Eine Benachrichtigung von TIWAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde trotz der ihn treffenden vertraglichen Verpflichtung eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse im Kundenportal nicht vorgenommen hat und TIWAG die Benachrichtigung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse sendet und auch im Kundenportal zur Verfügung stellt.
- Der Kunde kommt seinen gesetzlichen oder vertraglichen Archivierungspflichten selbst nach.
- Sind mit dem Kunden die „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ vereinbart, bleiben die Kundenrechte nach Punkt 8. ALB unberührt.

Sowohl TIWAG als auch der Kunde können die Zustimmung zur Online-Kommunikation jederzeit widerrufen. Dies insbesondere dann, wenn die Übermittlung per E-Mail technisch (auch nur vorübergehend) nicht mehr möglich ist. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs erhält der Kunde die Benachrichtigungen wieder in Papierform per Post.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.